

Waldbaum fällt auf Hausfassade: Wer zahlt?

Recht Wir wohnen nahe einem Wald. Kürzlich krachte ein Baum vom angrenzenden Wald auf unser Haus. Es entstand ein Sachschaden an Fassade von rund 20 000 Franken. Meine private Gebäudeversicherung lehnt eine Deckung ab mit der Begründung, es sei kein Sturm gewesen. Auch der Waldeigentümer will den Schaden nicht ersetzen mit dem Argument, er habe den Baum nicht gepflanzt. Muss ich diesen Schaden selber tragen?

Die Gebäudeversicherung ist kanton- unterschiedlich geregelt. Ihre Versicherung deckt durch Sturm verursachte Schäden erst ab einer gemessenen Windstärke von 75 km/h. Versicherungen verwenden den Begriff «Sturm» deutlich zurückhaltender als der Volksmund. Die Untergrenze von 75 km/h ist üblich und die Versicherungen können das bei Messstationen überprüfen. Wurde am Unfalltag dieser Schwellenwert nicht erreicht, so muss Ihre Versicherung den Schaden nicht decken.

Sie könnten allerdings den Beweis antreten, ein früherer «Sturm» habe den Baum entwurzelt, und der Schaden sei erst jetzt – durch einen

windigen Tag – eingetreten. Gelingt Ihnen dieser Beweis, dann liesse sich argumentieren, ein versichertes Ereignis (Sturm) habe erst verspätet einen Schaden verursacht, und Ihre Gebäudeversicherung müsse gleichwohl zahlen. Es ist allerdings fraglich, ob ein Gericht die Voraussetzung eines «Sturms» gleichwohl bejaht und eine Deckung bestätigt, obschon der erste Sturm den Baum nur entwurzelt, aber den Schaden an Ihrem Gebäude noch nicht verursacht hat, während der neuerliche «Sturm» zu wenig stark war, um ein gedecktes Schadensereignis zu sein. Zudem wird eine spitzfindige Versicherung von Ihnen den Nachweis verlangen, welcher konkrete frühere Sturm, wann und mit welcher Windgeschwindigkeit den Baum so geschädigt hat, dass er später umstürzen konnte.

Waldbaum ist kein «Werk»

Für eine Haftung des Waldeigentümers ist entscheidend, ob der Baum als «Werk» qualifiziert wird: Der Eigentümer eines Werks schuldet Schadenersatz, wenn mangelhafter Unterhalt einen Schaden verursacht. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein (künstlich erstelltes) Bagerüst

wegen eines Konstruktionsmangels einstürzt und jemanden verletzt. Ist ein Baum natürlich gewachsen und wurde er nicht durch Menschenhand gepflanzt und gepflegt, so gilt er nicht als «Werk» und es greift keine Werkeigentümerhaftung. Vom Waldeigentümer kann nicht erwartet werden, den gesamten Waldbestand auf sturzgefährdete Bäume zu kontrollieren und vorsorglich zu fällen.

Die Kantone sehen zwar Bewirtschaftungspflichten zur Behebung von wald- bzw. baumtypischen Gefahren für den Waldeigentümer vor. War der Baum aber vorher nicht erkennbar morsch oder entwurzelt, so liegt das schadenverursachende Ereignis ausserhalb des Machtbereiches des Waldeigentümers und er haftet nicht. Kann dem Waldeigentümer keine mangelnde Bewirtschaftungspflicht entgegengehalten werden und ist das Ereignis weder von der obligatorischen Gebäude- noch Ihrer Privatversicherung erfasst, so müssen Sie den Schaden leider wohl selber tragen.

Lic. iur. Christian Haag

Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Häfliger Haag Häfliger AG, www.anwalftluzern.ch

Kurzantwort

Ist ein Baum natürlich gewachsen und wurde er nicht durch Menschenhand gepflanzt, so gilt er nicht als «Werk» und es greift keine Werkeigentümerhaftung. Kann dem Waldeigentümer keine mangelnde Bewirtschaftungspflicht entgegengehalten werden und ist das Ereignis weder von der obligatorischen Gebäude- noch Ihrer Privatversicherung erfasst, so müssen Sie den Schaden leider wohl selber tragen.
